

### Überblick: Geschützter Personenkreis nach § 15 KSchG

Wer unter den Schutz des § 15 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) fällt, dem darf nicht ordentlich gekündigt werden. Allerdings hält dieser Schutz nicht ewig. Wer wie lange von dem Schutz profitiert, entnehmen Sie der folgenden Tabelle.

Geschützte Personen	Norm
Betriebsrat während der Dauer der Amtszeit	§ 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG
Betriebsrat innerhalb eines Jahres nach Ende der Amtszeit	§ 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG
Ersatzmitglied des Betriebsrats während der Vertretungszeit, also während der Dauer der Verhinderung des zu vertretenen Betriebsrats	§ 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG
Wahlvorstand einer Betriebsratswahl (ab der Bestellung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses)	§ 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG
Wahlvorstand einer Betriebsratswahl während 6 Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 15 Abs. 3 Satz 2 KSchG
Wahlbewerber einer Betriebsratswahl ab der Aufstellung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG
Wahlbewerber einer Betriebsratswahl während der 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 15 Abs. 3 Satz 2 KSchG
Bis zu 3 Arbeitnehmer, die zu einer Betriebsratswahl eingeladen, ab der Einladung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 15 Abs. 3 a Satz 1 KSchG
Bis zu 3 Arbeitnehmer, die die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen, vom Antrag bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 15 Abs. 3 a Satz 1 KSchG